

Satzung über den Stellplatzverzicht für Stellplätze und Garagen in der Stadt Aken (Elbe) (Stellplatzverzichtssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz (§ 1 Satz 1 – Nr. 53 der Anlage) vom 19.03.2002 (GVBI. LSA S. 130) und § 53 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes in Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBI. LSA S. 50), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) verzichtet nach § 53 Abs. 3 BauO LSA teilweise auf die Herstellung gemäß § 53 Abs. 1 und 2 BauO LSA notwendiger Stellplätze und Garagen (nachfolgend: Stellplätze). Für den (Teil-) Verzicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die bauliche Anlage, die den Stellplatzbedarf gemäß § 53 Abs. 1 und 2 BauO LSA ohne Verzicht auslösen würde

- a) befindet sich auf einem Grundstück im Gebiet der Stadt Aken (Elbe), das sich in der nach § 2 dieser Satzung abgegrenzten Gebietszone befindet und
- b) dient ganz oder teilweise einer in § 3 dieser Satzung bestimmten Nutzung.

- (2) Bei Vorliegen der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen wird auf die Herstellung der ersten 3 notwendigen Stellplätze je Vorhaben verzichtet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Gebietszone

- (1) Folgende Gebietszone wird anhand des Lageplanes (Anlage 1, Maßstab 1 : 10000) festgelegt:

Gebietszone: Innenstadtbereich „Altstadt Aken“ erweitert durch westliche Altstadt sowie Teile der Köthener Chaussee und Gartenstraße – im Lageplan umrandet.

Die Gebietszone schließt alle Grundstücke ein, die auf dem Lageplan umrandet sind.

- (2) Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Nutzungen

- (1) Die Nutzung einer baulichen Anlage ergibt sich aus der Baugenehmigung, hilfsweise aus dem Bauantrag oder den Bauunterlagen (Bauvorlagen) des Bauherrn.
- (2) Der Verzicht gemäß § 1 dieser Satzung gilt nur für bauliche Anlagen, deren Nutzung in der Aufzählung in Anlage 2 dieser Satzung enthalten ist. Der Verzicht gilt auch für bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, sofern mindestens eine der Nutzungen in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten ist. In diesem Fall gilt der Verzicht nur für die ersten 3 Stellplätze des Stellplatzbedarfes, den eine oder mehrere der in der Anlage 2 enthaltenen Nutzungen auslöst. Der Verzicht ist hierbei auf insgesamt 3 notwendige Stellplätze der baulichen Anlage mit unterschiedlicher Nutzung begrenzt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 14.06.2002

Müller
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)